

## § 11 Öffentliches Interesse

lizeiliche Notstand an praktischer Bedeutung stark eingebüsst hat. Er spielt vor allem noch bei Demonstrationen eine Rolle.<sup>435</sup>

## § 11 Öffentliches Interesse

### I. Allgemeines

Das Erfordernis des öffentlichen Interesses beherrscht das gesamte öffentliche Recht. Es ist die allgemeinste Voraussetzung staatlicher Tätigkeit und wird im Sinne der «Förderung der gesamten Volkswohlfahrt» in Art. 14 LV als «oberste Aufgabe des Staates» genannt. Polizeiliche Regelungen und Massnahmen sind demnach nur zulässig, wenn sie im Dienste öffentlicher Interessen stehen.<sup>436</sup>

### II. Begriff und Wesen des öffentlichen Interesses

#### 1. Unbestimmter Rechtsbegriff

Der Begriff des öffentlichen Interesses stimmte lange Zeit mit dem der polizeilichen Interessen überein, da sich die staatlichen Aufgaben hauptsächlich auf die Abwehr von Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beschränkten.<sup>437</sup> Es werden noch heute vielfach die Begriffe der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Interesses einander gleichgesetzt,<sup>438</sup> obschon der Begriff des öffentlichen Interesses in einem weiteren Sinn zu verstehen ist.<sup>439</sup> Inhalt und Tragweite lassen sich aller-

---

fahren «persönliche und sächliche Leistungen (Fuhrwerke usw.) gütlich oder gewaltsam angefordert (requiriert) werden (können)».

435 So Reinhard, S. 195.

436 Vgl. auch vorne zu den polizeilichen Schutzgütern, S. 465 ff. und Kapitel 1, S. 107 f.; der Staatsgerichtshof hat sich mit dem öffentlichen Interesse insbesondere im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie auseinandergesetzt; so auch Frick, S. 266. Es kann hier auf eine eingehende Darstellung verzichtet werden.

437 Müller, Elemente, S. 125. Der Kreis der Staatsaufgaben und damit des öffentlichen Interesses weitet sich ständig aus.

438 Vgl. etwa StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 5/1998, S. 269 (273).

439 Jost, S. 50.